

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Verlängerung der Sozialzuschlagsregelung bei Erwerbslosigkeit und Einführung einer Mindestsicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die zum 31. Dezember 1991 auslaufende Sozialzuschlagsregelung, mit Hilfe derer in den neuen Bundesländern derzeit die AFG-Leistungen bei Erwerbslosigkeit auf einen Mindestbetrag von 495 DM angehoben werden, ist um ein Jahr zu verlängern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind der Bundesanstalt für Arbeit wie bisher durch Bundesmittel zu ersetzen.
2. Die Verlängerungsfrist soll zur Einführung einer Mindestsicherung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) genutzt werden, d. h. zur Festsetzung eines existenzsichernden Sockelbetrages für alle AFG-Leistungen. Diese Regelung soll dann für die alten und die neuen Bundesländer gleichermaßen gelten. Der Bund hat für die Mehrkosten aufzukommen, die durch die Aufstockung auf das Mindestsicherungsniveau entstehen.
3. Die Bundesregierung beruft einen Sachverständigenrat ein, der einen Kriterienkatalog für die Festsetzung eines existenzsichernden Mindestniveaus erarbeitet und dem Parlament entsprechende Vorschläge vorlegt.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Dr. Klaus-Dieter Feige
Christina Schenk
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

1. Die in den neuen Bundesländern bislang geltende Sozialzuschlagsregelung hat in den neuen Bundesländern als eine Art Mindestsicherung bei Erwerbslosigkeit fungiert. Sie hat sich – gerade angesichts der dramatischen Zuspitzung auf dem Arbeitsmarkt – zumindest vorübergehend als geeignetes Instrument erwiesen, um bei Erwerbslosigkeit drohende Verarmungsprozesse und Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Ähnliches gilt auch für die Sozialzuschlagsregelung im Rahmen der Rentenversicherung, die erst kürzlich mit dem Rentenüberleitungs-Gesetz für Neuzugänge bis Ende 1995 verlängert worden ist.

Demgegenüber würde die Sozialzuschlagsregelung bei Erwerbslosigkeit mit Ende dieses Jahres auslaufen, wenn sie nicht umgehend verlängert wird. Die Beibehaltung der Regelung erscheint jedoch sowohl unter kurzfristigen als auch längerfristigen Überlegungen geboten. Kurzfristig geht es darum, in der nach wie vor dramatischen Arbeitsmarktentwicklung im Osten an dem Prinzip einer materiellen Mindestabsicherung jenseits der Sozialhilfe festzuhalten. Dabei wäre das nun schon seit Mitte 1990 weder an die Preis-, noch an die Einkommensentwicklung angepaßte Niveau zum 1. Januar 1992 entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.

2. Seit Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland über die Unzulänglichkeit und Lücken des erwerbsbezogenen sozialen Sicherungssystems diskutiert. Dieses garantiert vielen Menschen bei Erwerbslosigkeit, aber auch im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nicht ein existenzsicherndes Sozialeinkommen. Daher erscheint eine grundlegende Reform dieses Systems unverzichtbar. Eine solche Reform würde die Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung erfordern, die neben den vorhandenen Systemen der beitragsbezogenen sozialen Sicherung einen eigenständigen Rechtsanspruch auf ein existenzsicherndes Sozialeinkommen gewährleistet. Die Einführung eines Sockelbetrags bei den AFG-Leistungen – wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld usw. – ist ein erster Schritt hin zu einer solchen grundlegenden Reform.
3. Das derzeit gewährte Sozialhilfeniveau wird von Armutsforschung, Wohlfahrtsverbänden und Betroffeneninitiativen als völlig unzureichend kritisiert. Die Festsetzung dieses Niveaus – früher nach der „Warenkorbmethode“, neuerdings mit Hilfe des sogenannten Statistik-Modells – erfolgt scheinbar nach einer wissenschaftlichen Ermittlungsmethode. Tatsächlich handelt es sich dabei um eine politisch auszuhandelnde und zu entscheidende Frage: Welches materielle Niveau soll in unserer Gesellschaft allen Menschen als soziale Teilhabe zustehen? Diese Frage gilt es nun im Zusammenhang mit der hier vorgesehenen Mindestsicherung neu zu erörtern. Vor allem gilt es, auch die Verfahrensweise dieser Niveau-Festsetzung zu ändern, d. h. transparenter zu gestalten und die zugrundeliegenden Kriterien öffentlich zu diskutieren. Zu diesem Zwecke sollte ein Sachverständigenrat einberufen werden, dem neben Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen auch Betroffene angehören.